

Zu TOP 6. Sachstand Inklusion

Wie bekannt, stellt das Land NRW den Kommunen nach dem Gesetz zur Förderung kommunaler Aufwendungen für die schulische Inklusion (Landesleistungsgesetz) zusätzliche Mittel zur Umsetzung der Inklusion zur Verfügung. Insgesamt überweist das Land NRW seit diesem Jahr jährlich 10 Mio. € (Topf 1) an die nordrhein-westfälischen Kommunen, um damit einen Beitrag zur Finanzierung des nicht-lehrenden Personals im Gemeinsamen lernen zu leisten. Weitere 25 Mio. € (Topf 2) werden jährlich an die Kommunen als Belastungsausgleich für die Finanzierung inklusionsbedingter Sachkosten gezahlt.

Die Kommunen im Rhein-Kreis Neuss sowie der Rhein-Kreis Neuss selbst haben zu Ende Januar 2015 erstmals Zahlungen aus diesem Landesleistungsgesetz erhalten. Unsere Initiative hat beim Rhein-Kreis Neuss und den einzelnen Kommunen nachgefragt, welche Zahlungen sie aus beiden Fördertöpfen erhalten haben und wofür die Mittel verausgabt werden. Die Rückmeldungen waren zum Teil sehr zögerlich. Auskünfte kamen zum Teil nur auf Nachfragen und unter Verweis auf den gesetzlichen Informationsanspruch nach dem IFG zustande. Von einer Kommune erhielten wir bis heute trotz Nachfrage überhaupt keine Antwort. Das Ergebnis unserer Erhebung ist beigelegt.

Der igll setzt sich dafür ein, dass diese Mittel zweckentsprechend für die Umsetzung der Inklusion in den Regelschulen und nicht in den Förderschulen eingesetzt werden und dies auch so offengelegt wird.

Weiterhin setzen wir uns für eine qualitätsorientierte Umsetzung der Inklusion ein. Dazu leisten InklusionsassistentInnen einen entscheidenden Beitrag. Hinsichtlich ihrer Qualifikation, Aufgabenstellung, Vergütung, und arbeitsvertraglicher Regelungen (z.B. Urlaubsanspruch, Berechnung der Arbeitszeit, Fortbildung) gibt es große Unterschiede zwischen den jeweiligen Anstellungsträgern. Es fehlen einheitliche Standards. Die InklusionsassistentInnen beklagen sich nicht, weil sie in der Regel Jahresverträge (oftmals als geringfügig Beschäftigte) haben und auf eine Fortsetzung des Arbeitsverhältnisses nur hoffen können.

Im vergangenen Jahr konnte unsere Initiative das Familienforum Edith Stein, Neuss, als Kooperationspartner für eine Fortbildungsmaßnahme für InklusionsassistentInnen an inklusiven Schulen im Rhein-Kreis Neuss gewinnen. An dem einwöchigen Einführungsseminar nahmen 20 InklusionsassistentInnen teil. Die Evaluation der Maßnahme war überaus positiv, so dass für 2015 zwei weitere Einführungsseminare und ein Aufbau-seminar geplant wurden (ein Einführungs-seminar fand bereits im April 2015 statt).

Ein Anstellungsträger wurde durch die positiven Rückmeldungen aus dem ersten Seminar motiviert, mit dem Familienforum Edith Stein das Einführungsseminar auf eigene Kosten als Inhouse-Fortbildung für die eigenen InklusionsassistentInnen durchzuführen.

Die Finanzierung der Qualifizierungsmaßnahmen wurde bislang durch Mittel des Europäischen Sozialfonds, durch Spendenmittel unserer Initiative sowie durch einen Eigenanteil der TeilnehmerInnen bzw. der Anstellungsträger sichergestellt. Die weitere Finanzierung durch den Europäischen Sozialfonds ist künftig nicht mehr möglich. Auch die Mittel des igll sind begrenzt.

Wir fordern:

- Im jährlichen Turnus Offenlegung der Verwendung der Mittel nach dem Gesetz zur Förderung kommunaler Aufwendungen für die schulische Inklusion (Landesleistungsgesetz) durch den Rhein-Kreis Neuss und seine Kommunen.
- Sicherstellung der Mittelverwendung für die Umsetzung der Inklusion in den Regelschulen durch die Kommunen und den Rhein-Kreis Neuss.
- Erarbeitung von Standards für Auswahl, Einsatz, Beschäftigung und Sicherstellung der regelmäßigen Fortbildung von InklusionsassistentInnen (verpflichtend).
- Abschluss von Leistungsvereinbarungen mit den Anstellungsträgern, unter Berücksichtigung der formulierten Standards.
- Finanzierung regelmäßiger Fortbildungsmaßnahmen für InklusionsassistentInnen an inklusiven Schulen im Rhein-Kreis Neuss.

Zu TOP 6.1. Sachstand Inklusion: Kreisentwicklungskonzept (KEK Inklusion)

Unsere Initiative beteiligte sich im Herbst 2013 aktiv am Werkstattverfahren zur Entwicklung des KEK Inklusion. Zum vorgelegten Entwurf des KEK Inklusion übermittelten wir den Kreistagsfraktionen im Frühjahr 2014 eine umfangreiche Stellungnahme. Hier können nicht alle für uns offenen Punkte erwähnt werden. Als besonders prekäre Frage sei die weiterhin nicht geregelte Finanzierung von InklusionsassistentInnen im Nachmittagsbereich (insbesondere zur Inanspruchnahme der Angebote des Offenen Ganztags) genannt.

Hintergrund: Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf erhalten als Hilfe zu einer angemessenen Schulbildung bei Vorliegen der Voraussetzungen eine individuelle (oder gruppenbezogene) Assistenz. Die Finanzierung dieser Eingliederungshilfe erfolgt in Abhängigkeit vom Förderschwerpunkt durch das Jugendamt (seelische Behinderungen, §§ 35 ff. KJHG, SGB VIII) oder durch das Sozialamt (geistige und körperliche Behinderungen, §§ 53,54 SGB XII).

Inklusiv beschulte Schülerinnen und Schüler können die Angebote des Offenen Ganztags (OGS) am Nachmittag nicht nutzen, da ihnen im Rhein-Kreis Neuss in der Regel die Eingliederungshilfe für die Inklusionsassistenz von den Kostenträgern mit dem Hinweis verwehrt wird, diese Angebote hätten mit Schulbildung nichts zu tun. Dies ist allein schon mit Blick auf die konzeptionellen Grundlagen und Richtlinien der OGS unzutreffend. Die Träger der OGS akzeptieren die Förderkinder vielfach nur, sofern die erforderliche Assistenz sichergestellt ist. Konsequenz: inklusiv beschulte Schülerinnen und Schüler bleiben vom Besuch der OGS ausgeschlossen. Diese Praxis widerspricht dem Diskriminierungsverbot nach der UN-Behindertenrechtskonvention.

Der Offene Ganztag bietet vielfältige Lernangebote zur Nachbereitung des Unterrichts (Erledigung der Hausaufgaben) und Vertiefung der Lerninhalte (auch im Bereich der persönlichen, der musisch-kreativen und der sozialen Bildung, die auch zum Lernzielkatalog der allgemeinen Schule gehören) bereithält. Es ist absurd, dass Schülerinnen und Schüler mit besonderem Förderbedarf, die besonders davon profitieren könnten, von dieser Fördermöglichkeit ausgeschlossen bleiben.

An Förderschulen ist der Ganztagsbetrieb (oder die OGS am Nachmittag) unter Einsatz der Schulbegleiter/ Integrationshelfer selbstverständlich. Rund 60 % der Schulbegleiter/ Integrationshelfer im Rhein-Kreis Neuss sind in Förderschulen eingesetzt, selbstverständlich auch am Nachmittag. Rund 65 % der Gesamtmittel werden für den Einsatz von Schulbegleitern/ Integrationshelfern an Förderschulen aufgewendet, lediglich 35 % für deren Einsatz an inklusiven Schulen im Rhein-Kreis Neuss (Angaben für 2013, igll-Recherche auf Grundlage amtlicher Zahlen) - **entgegen dem immer wieder behaupteten Vorurteil, die Inklusion sei die Ursache für die Kosten im Bereich der schulischen Eingliederungshilfe.**

Wir fordern

- Schülerinnen und Schüler mit besonderem Förderbedarf an inklusiven Schulen erhalten Inklusionsassistenz am Nachmittag (wie für die Förderschüler schon heute selbstverständlich), damit sie an den Angeboten des Offenen Ganztags teilnehmen können.
- Die Verwaltung ermittelt schuljährlich die Anzahl der Schulbegleiter/ Integrationshelfer, differenziert nach allgemeinen Schulen, Förderschulen und Kindertageseinrichtungen (die auch Einsatzort für Integrationshelfer sind) und weiterer Einsatzorte sowie die für die jeweiligen Förderorte/Schulen aufgewendeten Mittel.

Zu TOP 6.2. Inklusionsbüro (für schulische Angelegenheiten)

Grundsätzlich ist die Einrichtung eines Inklusionsbüros zu begrüßen. Das vorliegende Konzept beschränkt sich leider nur auf schulische Angelegenheiten und erweckt den Eindruck, dass **lediglich eine Struktur des Schulamtes fortgeschrieben** wird. Dort gibt es bereits jetzt 2 Koordinatorinnen für den gemeinsamen Unterricht in der Primarstufe und in der Sekundarstufe I. (je 0,5-Stelle).

In einer Gegenüberstellung der bisherigen Aufgaben dieser Koordinatorinnen und der vorgelegten Konzeption sollte dargestellt werden, was sich nun ändert, was neu hinzukommen soll.

Es ist unverständlich, dass die Betroffenen, hier: **die Elternvertreter überhaupt nicht einbezogen werden**, wenn es um die Konzipierung und Einrichtung eines Inklusionsbüros geht. Das widerspricht der UN-Behindertenrechtskonvention wie auch dem künftigen Bundesteilhabegesetz.

Inklusion kann man nicht für Menschen mit Behinderungen verwirklichen, sondern nur mit ihnen! Bereits in unserer Stellungnahme zum Entwurf des KEK Inklusion im Frühjahr 2014 haben wir an mehreren Stellen darauf hingewiesen, dass nach der UN-Behindertenrechtskonvention der Grundsatz „Nicht ohne uns über uns“ gilt:

*Bei der Ausarbeitung und Umsetzung von Rechtsvorschriften und politischen Konzepten zur Durchführung dieses Übereinkommens und bei anderen Entscheidungsprozessen in Fragen, die Menschen mit Behinderungen betreffen, führen die Vertragsstaaten mit den Menschen mit Behinderungen, einschließlich Kindern mit Behinderungen, über die sie vertretenden Organisationen enge Konsultationen und **beziehen sie aktiv ein.***

(Artikel 4 Abs. 3 UN-Behindertenrechtskonvention)

So wie hier vorgesehen bleibt es eine reine Angelegenheit der Verwaltung.

Zur Finanzierung: es ist klarzustellen, dass hierfür nicht Mittel nach dem Gesetz zur Förderung kommunaler Aufwendungen für die schulische Inklusion (Landesleistungsgesetz) eingesetzt werden.

Wir fordern:

- Beteiligung der Betroffenen (hier: Elternvertreter, Elternvereine) bei der Konzipierung und Einrichtung eines Inklusionsbüros für den Rhein-Kreis Neuss.
- Gegenüberstellung der bisherigen Aufgaben der Koordinatorinnen für den gemeinsamen Unterricht und der neu vorgesehenen Aufgabenstellung
- Erweiterung des Aufgabenbereichs des Inklusionsbüros über den Bereich schulischer Angelegenheiten hinaus: Clearingstelle für Fragen zur Inklusion in allen Lebensbereichen, Steuerungsstelle für die praktische Umsetzung des KEK Inklusion im Rhein-Kreis Neuss.

Zu TOP 6.3. Inklusives Bildungsangebot am BBZ Neuss-Hammfeld in Kooperation mit der Schule am Nordpark

Unsere Initiative fordert bereits seit 2008 die Einrichtung inklusiver Bildungsgänge/ sonderpädagogischer Förderklassen an Berufskollegs und hat sich in der Vergangenheit beim BBZ Grevenbroich, dem Erzbischöflichen Berufskolleg Marienhaus in Neuss sowie beim BTI Neuss-Hammfeld für die Einrichtung eines solchen inklusiven Bildungsangebots eingesetzt.

Orte der sonderpädagogischen Förderung sind

1. *die allgemeinen Schulen (allgemein bildende Schulen und Berufskollegs),*
2. *die Förderschulen,*
3. *die Schulen für Kranke.*

(§ 20 Schulgesetz NRW)

Neben den allgemein bildenden Schulen sind die Berufskollegs an 1. Stelle Ort sonderpädagogischer Förderung. Im Rhein-Kreis Neuss endet für inklusiv beschulte Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf die Inklusion mit Abschluss der Klasse 10 in der Schule der Sekundarstufe I – mangels inklusiver Angebote im Berufsbildungsbereich. Grundsätzlich ist zu begrüßen, dass das BTI Neuss-Hammfeld nun für Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf einen beruflichen Bildungsgang eingerichtet hat.

Dieses als „inklusiv“ bezeichnete Bildungsangebot berücksichtigt jedoch die bislang inklusiv beschulten Schülerinnen und Schüler noch völlig unzureichend, obwohl gerade sie dieses Angebot zur beruflichen Bildung benötigen. Schülerinnen und Schüler an Förderschulen haben ihren mehrjährigen Berufsbildungsbereich, die so genannte „Berufspraxisstufe“, inklusiv beschulte Schülerinnen und Schüler dagegen nicht, und dass obwohl sie sehr oft nach der 10. Klasse noch schulpflichtig sind. Es bleibt ihnen nur, direkt in die Werkstatt für Menschen mit Behinderung oder in eine Förderschule zu wechseln.

Das Bildungsangebot des BTI Neuss-Hammfeld wurde in Kooperation mit einer Förderschule vereinbart, ohne inklusiv arbeitende Schulen der Sekundarstufe I genügend einzubeziehen. **Regelschulen mit Inklusion bis zur Klasse 10 müssten zumindest zusätzliche Kooperationspartner** sein und die Angebote für die Sekundarstufe II am Berufskolleg mit erarbeiten bzw. beratend und unterstützend tätig werden. Zwar steht nach § 2 der Kooperationserklärung der Bildungsgang HMA Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf unabhängig davon offen, ob bisher eine allgemein bildende oder eine Förderschule besucht wurde. Gleichzeitig wird aber in § 3 der Kooperationserklärung festgelegt, dass die Aufnahme der Schülerinnen und Schüler mit Förderbedarf Geistige Entwicklung über die Förderschule erfolgt.

Wir fordern:

- Berufliche Bildungsangebote für Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf müssen auch und vor allem für bislang inklusiv beschulte Schülerinnen und Schüler eingerichtet werden, da ihnen nicht – wie den Förderschülern – ein berufs-praktisches Bildungsangebot zur Verfügung steht.
- Inklusiv arbeitende Schulen der Sekundarstufe I sind an Kooperationsvereinbarungen mit Berufsbildungszentren zu beteiligen. In diesem Sinne ist die Konzeption der am BTI Hammfeld eingerichteten Maßnahme weiterzuentwickeln. Neue Bildungsmaßnahmen an anderen Berufsbildungszentren sind von Anfang an in Kooperation auch mit inklusiv arbeitenden Schulen der Sekundarstufe I zu konzipieren.

Verwendung der Landesmittel für Inklusion 2015 im Rhein-Kreis Neuss
nach dem Gesetz zur Förderung kommunaler Aufwendungen für die schulische Inklusion (Landesleistungsgesetz NRW)



	Belastungsausgleich für zusätzliche Sachkosten (Förderkorb I, § 1 Landesleistungsg)		Inklusionspauschale für nicht-lehrendes Personal (Förderkorb II, § 2 Landesleistungsg)	
	Fördersumme	Geplante Verwendung	Fördersumme	Geplante Verwendung
Dormagen	99.069,98 €	Behindertengerechte Ausstattung der Schulen (u.a. Schallschutzdecken, Behindertentoilette, Lehrküche für Förderschüler, Lernhilfen).	17.031,97 €	Schulbegleiter (nicht als individuelle Eingliederungshilfe für Ansprüche Einzelner).
Grevenbroich	104.076,71 €	Bauliche Maßnahmen an der Gesamtschule II, Parkstraße, Grevenbroich.	18.383,75 €	Mitfinanzierung der Unterstützung der Schulen des Gemeinsamen Lernens durch nicht-lehrendes Personal der Kommunen, soweit diese Kosten nicht der Finanzierung individueller Ansprüche nach § 35 a SGB VIII und § 54 SGB XII dienen.
Jüchen	bislang k. A.	bislang keine Angaben	bislang k. A.	bislang keine Angaben
Kaarst	60.845,87 €	Entsprechend den gesetzlichen Vorgaben	11.600,33 €	Entsprechend den gesetzlichen Vorgaben
Korschenbroich	41.833,61 €	Planung noch nicht erstellt.	Keine Mittel	Hinweis: Mittel aus Förderkorb II werden dem Kreisjugendamt zugewiesen, das für Korschenbroich, Jüchen und Rommerskirchen zuständig ist).
Meerbusch	80.257,33 €	Barrierefreie Erschließung von Schulräumen, z.B. Einbau eines Aufzuges, Ausstattung einer Schule mit automatischen Türöffnern	15.723,97 €	Entsprechend den gesetzlichen Vorgaben. Finanzierung individueller Ansprüche nach § 35a SGB VIII ist ausgeschlossen.
Neuss	226.467,05 €	Abstimmungsgespräche zwischen beteiligten Dienststellen über Vorgehensweise und Verwendung geplant.	44.416,88 €	Abstimmungsgespräche zwischen beteiligten Dienststellen über Vorgehensweise und Verwendung geplant.
Rommerskirchen	8.017,42 €	Planung noch nicht erstellt.	Keine Mittel	
Rhein-Kreis Neuss	Keine Mittel		146.861,85 €	Inklusionspauschale soll genutzt werden, um Inklusionsassistentinnen und -assistenten zu qualifizieren und fortzubilden.
Summe	620.567,97 €		197.473,75 €	

Quelle: Angaben der befragten Kommunen und des Rhein-Kreises Neuss aufgrund eines Auskunftersuchens des igll e.V. Neuss im Januar 2015 nach § 1 Informationsfreiheitsgesetzes NRW.